OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606659/8/DM/Bb

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, vom 08.04.2024, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.03.2024, GZ: BHLL/924100004657/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.06.2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 170 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf A__ (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 18.03.2024, GZ: BHLL/924100004657/24, vor, er habe am 15.10.2023 um 06:07 Uhr in C__ auf der D-Strasse ggü., Fahrtrichtung stadteinwärts, den Pkw mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. I Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. I Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe idHv 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 16 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 85 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 08.04.2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass gegenständlich kein Beweis davor vorliege, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät zur Tatzeit geeicht war und den Vorschriften entsprechend aufgestellt und in Betrieb genommen wurde. Mangels derartiger Nachweise gäbe es keinen Beweis für die Richtigkeit des Messergebnisses.

Überdies wendet er ein, dass die verhängte Geldstrafe zu hoch bemessen sei. Er sei verheiratet, verdiene monatlich 2.400 Euro und sei sorgepflichtig für drei Kinder, wobei ein Kind eine Lehrlingsentschädigung von ca. 1000 Euro monatlich erhalte. Weiters verfüge er über kein Einkommen und habe Schulden, deren Höhe er derzeit nicht genau angeben könne. Unter Berücksichtigung dieser seiner persönlichen Verhältnisse, der Tatsache, dass sich außer dem von ihm gelenkten Fahrzeug keine anderen Fahrzeuge in der Nähe des Tatortes befunden haben und es sich um ein gerades Straßenstück handle, welches eine Sichtweitere von mehreren hundert Metern zulasse, sei allenfalls eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro tat- und schuldangemessen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Beischaffung des Eichscheines und des Inbetriebnahmeprotokolls des Geschwindigkeitsmessgerätes vom Tattag, die zeugenschaftliche Einvernahme des die Messung durchführenden Beamten, die Beschaffung des Falldatensatzes

zur gegenständlichen Geschwindigkeitsmessung, insbesondere des Textteils mit den Daten zum Fall, der Zulassung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers sowie letzlich die Stattgabe seiner Beschwerde und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die verhängte Geldstrafe mit maximal 500 Euro festzusetzen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 20.06.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter Mag. E__ teilgenommen haben und zum Sachverhalt gehört und befragt wurden. Der verkehrstechnische Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. F__ von der Abteilung Verkehr des Landes Oberösterreich erstattete ein Gutachten zur Frage der Korrektheit der Messung. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

Anlässlich der Verhandlung wurde ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt und der entscheidungswesentliche Sachverhalt umfassend erörtert. Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 15.10.2023 um 06:07 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der D-Strasse ggü. in Fahrtrichtung stadteinwärts fahrend und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – um 65 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte mittels gültig geeichtem mobilen Lasermessgerät der G__ mit der Messgerät Nummer PS-970421 und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

Nach eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer als H__ im Schichtbetrieb über ein monatliches Einkommen von ca. 2.400 Euro netto und ist unterhaltspflichtig für zwei Kinder. Er besitzt kein Vermögen und hat gemeinsam mit seiner Frau, die derzeit arbeitslos ist, Schulden in Höhe von ca. 35.000 Euro zu tilgen. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Akt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der der verkehrstechnische Amtssachverständige gutachtlich ausführlich darlegte, dass im Hinblick auf die Aufstellung des verwendeten Geschwindigkeitsmessgerätes von einer korrekten Messung auszugehen ist.

Im Detail erläuterte der Sachverständige, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem in einem Fahrzeug mobil transportierten Lasermessgerät festgestellt wurde, welches zum Zeitpunkt der Messung aufgrund des vorliegenden Eichscheines gültig geeicht war. Weiters merkte er an, dass beim verwendeten Messgerät kein Unterschied zu den in den ehemaligen Radarkabinen installierten Geräten bestehe.

Zu den Auswertekriterien wurde sachverständigerseits festgehalten, dass im Falle des Überschreitens des eingestellten Schwellwertes beim gemessenen Fahrzeug ein Foto angefertigt und in dieses ein Kontrollrahmen eingeblendet werde. Befinde sich das fotografierte Fahrzeug und zwar die untere horizontale Linie unterhalb der Radaufstandpunkte und - wie im gegenständlichen Fall - das hintere Kennzeichen im Auswerterahmen, sei entsprechend den vorgegebenen Auswerterichtlinien des Österreichischen Eichamtes von einer korrekten Messung auszugehen. Vorliegend – so der Sachverständige weiters – sei zweifelsfrei erkennbar, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug alleine im Auswerterahmen enthalten sei und sich darin kein weiteres Fahrzeug oder eine andere Einheit befinde.

Der Sachverständige legte weiters dar, dass bei mobilen Messungen Winkelfehler auftreten können. In den entsprechenden Vorschriften sei etwa angegeben, dass das Fahrzeug parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen und weitere Aufstellungskriterien zu berücksichtigen seien. Aus technischer Sicht sei aber festzuhalten, dass die Nichteinhaltung der Aufstellungskriterien oder eine Abweichung davon auf keinen Fall zu einer fehlerhaften Geschwindigkeitsmessung führe. Es sei möglich, dass die Geschwindigkeitsmessung oder der festgestellte Geschwindigkeitswert niedriger sei als die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit und die Differenz zwischen dem Messwert und der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit einmal größer oder einmal kleiner sei, da diese Differenz von der Präzision der Aufstellung des Messgerätes abhänge. Der Sachverständige erläuterte jedoch, dass sich jede Winkelabweichung aufgrund der physikalischen Gegebenheiten der Lasermessung aber ausschließlich im Sinne des Gemessenen auswirken könne. Unabhängig von der Genauigkeit der Aufstellung sei daher jedenfalls vorliegend sichergestellt, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers schneller gefahren ist, als die vorgehaltene Geschwindigkeit.

Auf das Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers in der Verhandlung, wonach nach Punkt 7.11. der Gebrauchsanweisung des verwendeten Messgerätes diverse Parameter zu überprüfen seien, entgegnete der Sachverständige, dass auf Seite 78 in der Bedienungsanleitung unter 7.11.2 „Mobilsystem fein justieren – mit Verkehr“ angeführt sei, dass eine ungenaue Ausrichtung des Messgerätes nicht zu Fehlmessungen führe, doch könne die Anzahl der Messungen mit der notwendigen Qualität für die Fallerzeugung und damit die Messrate sinken.

Zusammengefasst führte der Sachverständige aus, dass die vom Österreichischen Eichamt festgelegten Auswertekriterien im vorliegenden Fall aufgrund des vorliegenden Fotos erfüllt seien und sich im Messrahmen in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers kein weiteres Fahrzeug befinde. Daher sei aus technischer Sicht der Messwert dem in Rede stehenden Fahrzeug zuzuordnen, wobei der Messwert (Bruttowert abzüglich der Messtoleranz von 3 %) auf alle Fälle im Sinne des Beschwerdeführers ermittelt worden sei. Laut dem Sachverständigen könnte die tatsächliche Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers über dem ermittelten Wert liegen.

3.2. Das erkennende Gericht erachtet die gutachterlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Diesem ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht demnach kein Anlass an der Richtigkeit des Messergebnisses, welches mittels mobilen Lasermessgerät der G__ mit der Messgerät Nummer PS-970421 festgestellt wurde, zu zweifeln.

Bei diesem Lasermesssystem handelt es sich (wie bei verschiedenen anderen Möglichkeiten der Geschwindigkeitsmessung) um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges.

Für das verwendete Messgerät lag zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor. Nach dem aktenkundigen Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Nr. E23-0988/01 fand die Eichung des Messgerätes am 20.07.2023 statt und läuft die Nacheichfrist bis 31.12.2026. Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 MEG kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (vgl. dazu etwa VwGH 26.01.2000, 99/03/0330). Aufgrund der Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt und kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0037; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Auf dem Messfoto, dass u.a. Tatzeit, Tatort, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die festgestellte Fahrgeschwindigkeit aufweist, ist nur ein einziges Fahrzeug abgebildet. Aus der Vergrößerung des Fotos ist ersichtlich, dass es sich bei diesem Fahrzeug um den vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw mit dem Kennzeichen aaa handelt. Weiters lässt die augenscheinliche Betrachtung des Messfotos erkennen, dass das Fahrzeug im abfließenden Verkehr gemessen wurde und sich die Radaufstandpunkte und das Kennzeichen des Fahrzeuges im abgebildeten Auswerterahmen befinden, sodass, wie der verkehrstechnische Sachverständige feststellte, nach den Vorgaben des Österreichischen Eichamtes von einer korrekten Messung auszugehen ist.

Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge oder sonstige Einflüsse, sodass der ermittelte Messwert zweifellos dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuordenbar ist. Die vom Beschwerdeführer vorgetragenen Bedenken insbesondere in Zusammenhang mit der Aufstellung des Messgerätes gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welchen keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, gegen das Messergebnis sprechender Tatsachen zu entnehmen sind. Der Amtssachverständige erläuterte plausibel, dass sich allfällige Winkelabweichungen bei der Messung ausschließlich zu Gunsten des gemessenen Fahrzeuges auswirken können und eine ungenaue Ausrichtung des Messgerätes keinesfalls zu Fehlmessungen, sondern „nur“ zu einem Sinken der Messrate führen kann.

Der Beschwerdeführer vermochte die gutachtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen letztlich nicht entkräften. Er ist den fachlich fundierten Feststellungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Er hat den Erläuterungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung letztlich keine derart konkreten Hinweise entgegengestellt, die den Verdacht einer mangelnden Funktionstüchtigkeit des Gerätes oder eine Fehlmessung hätten begründen können.

Es ist Aufgabe des die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung bestreitenden Beschuldigten, dem Gutachten des Amtssachverständigen mit auf gleicher fachlicher Ebene liegenden Ausführungen, nicht aber mit bloßen Behauptungen oder Anträgen auf die Durchführung von „Erkundungsbeweisen“ entgegenzutreten (VwGH 09.05.1984, 83/03/0361). Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25.09.1991, 91/02/0063; 27.02.1992, 92/02/0097). Allgemeine – auf Mutmaßungen basierende – Vorbringen bedeuten einen unzulässigen Erkundungsbeweis (VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059 mwH). Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme

derartiger Beweise verpflichtet (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG, Rz 16 zu § 46 AVG und die dort zitierte Judikatur; Stand 01.03.2023, rdb.at).

Die Ausführungen des Sachverständigen sind mangels Widerspruchs des Beschwerdeführers auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

Gestützt auf die schlüssigen Aussagen des Amtssachverständigen, den zugrundeliegenden Eichschein, das Messfoto und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vorliegend von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung auszugehen. Es ist auch kein Anhaltspunkt hervorgetreten, dass bei der Aufstellung des Gerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler unterlaufen ist, zumal dem damit betrauten Beamten die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzubilligen ist (VwGH 29.09.1989, 89/18/0108). Der Beschaffung der in der Beschwerde beantragten Unterlagen (Inbetriebnahmeprotokoll, Falldatensatz, Bedienungsanleitung und Zulassung des Messgerätes) sowie der zeugenschaftlichen Einvernahme des die Geschwindigkeitsmessung durchführenden Polizeibeamten bedurfte es daher nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Sofern die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO in der tatzeitlich geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht auf Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens fest, dass der Beschwerdeführer am 15.10.2023 um 06:07 Uhr als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Ortsgebiet von C__ auf der D-Strasse ggü. in Fahrtrichtung stadteinwärts die im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 65 km/h überschritten hat. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO ist damit erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

3. Strafbemessung:

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO sieht für das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h eine Geldstrafe in Höhe von 300 bis 5000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.400 Euro, ist mit Schulden in Höhe von ca. 35.000 Euro belastet und hat Sorgepflichten für zwei Kinder. Seine Gattin ist derzeit arbeitslos.

Laut aktenkundiger Verwaltungsvorstrafenübersicht weist der Beschwerdeführer im Tilgungszeitraum des § 55 VStG mehrere rechtskräftige Verwaltungs-vormerkungen nach der StVO und dem KFG auf, wobei jedoch keine davon

einschlägig ist. Strafmildernd als auch straferschwerend ist demnach kein Umstand zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/h überschritten. Von einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus und der Unrechtsgehalt der Übertretung ist wegen der Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit als beträchtlich und hoch zu bewerten.

Unter Betrachtung der Gesamtumstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage und 16 Stunden) aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr vor Augen zu führen und ihn von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung von Geldstrafen im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit entsprechend auf die Bedeutung der Beachtung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten hinzuweisen. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt 17 % der möglichen Höchststrafe (§ 99 Abs. 2e StVO – 5000 Euro). Für eine Strafherabsetzung fand sich daher auch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers vorliegend kein Ansatz.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 170 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels Lasermessgeräten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter